
Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 20 · Nr. 3

Wustermark, 23.05.2013

www.wustermark.de

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 53./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 30.04.2013 3
 - Neubesetzung der Schiedsstelle für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde 3
 - Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste der aus der Gemeinde Wustermark zu wählenden Schöffen.....
 - Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses (Bauausschuss)
hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/einer sachkundigen Einwohner/-in 3
 - Benennung des Klimaschutzbeauftragten für die Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung 3
 - Anbau eines Krippenbereichs an die Kita Sonnenschein - Haus am Teich
hier: Beratung und Beschlussfassung über das Hochbauprojekt 3
 - Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die 5. vereinfachte Änderung 3
 - Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) 4
 - Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf mit Änderungen/Ergänzungen 4
 - Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung 4
 - Ausbau der Gemeindestraße „Schulstraße, 2. Bauabschnitt“
hier: Ausbaubeschluss 4
 - Ausbau der Gemeindestraße „Schulstraße, 2. Bauabschnitt“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die beitragsrechtliche Abschnittsbildung (Abschnitts-bildungsbeschluss) 5
- Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Wustermark für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Nauen und der Strafkammer des Landgerichtes Potsdam 6
- 1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO).... 7

Sonstige Mitteilungen

- Mitteilung der Gemeinde Wustermark – Wahlhelfer gesucht 8
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO) 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 53./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 30.04.2013

Neubesetzung der Schiedsstelle für den Schiedsstellbereich der Gemeinde Wustermark

- a) Vorstellung der Bewerber/innen
 - b) Wahl der Schiedsperson
 - c) Wahl der stellvertretenden Schiedsperson
- Vorlage: I-003/2013**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt, entsprechend der Niederschrift über die Wahlhandlung,

- Herrn Hans-Joachim Zietermann
zur Schiedsperson und
- Herrn Burckhard Ebeling
zur stellvertretenden Schiedsperson

für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark

Abstimmungsergebnis:

Lt. Feststellung des Ergebnisses über die Wahl der Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson (Anlage 4 zu dieser Niederschrift)

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste der aus der Gemeinde Wustermark zu wählenden Schöffen

Vorlage: B-041/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt, entsprechend der Stimmabgabe, die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die am 01.01.2014 beginnende Amtsperiode auf.

Die Zusammenfassung der Stimmabgabe wird Anlage zu diesem Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Lt. Feststellung des Ergebnisses über die Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013 (Anlage 5 zu dieser Niederschrift und als Anlage zu dem Beschluss B-041/2013)

Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses (Bauausschuss)

hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/einer sachkundigen Einwohner/-in

Vorlage: B-042/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses (Bauausschuss), der Gemeinde mit dem Sachkundigen Einwohner

Herrn Robert Lallinger
zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Benennung des Klimaschutzbeauftragten für die Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-037/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Verwaltung – vorbehaltlich der Zusage von Fördermitteln entsprechend des bereits gestellten Antrages (vgl. dazu B-023/2013) und der Bereitstellung der entsprechenden Finanzmittel im 1. Nachtragshaushalt 2013 – mit der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes für die Gemeinde Wustermark zu beauftragen, in diesem Zusammenhang notwendige Aufträge auszulösen und zeitgleich einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung als zuständigen („Klimaschutzbeauftragter“) zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Anbau eines Krippenbereichs an die Kita Sonnenschein - Haus am Teich

Hier: Beratung und Beschlussfassung über das Hochbauprojekt

Vorlage: B-040/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügte Ausbauplanung für das „Hochbauprojekt“ Anbau eines Krippenbereiches an die Kita „Sonnenschein“ - Haus am Teich für insgesamt 60 Krippenplätze und der darauf basierende Kostenschätzung in Höhe von 1.890.500 € zuzustimmen.

Die Finanzierung der Maßnahme, sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel sind im 1. Nachtragshaushalt 2013 an das Investitionsvorhaben anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstiedlung“

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die 5. vereinfachte Änderung

Vorlage: B-031/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstiedlung“ im

vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung besteht aus den Teilgebieten 8, 9, 13 und 14 des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ gemäß dem anliegenden Lageplan.

Die allgemeine Planungsabsicht ist die Überprüfung und Anpassung der grünordnerischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B-038/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum“ in Wustermark, Zum Wasserwerk (Flurstück 335 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal) abweichend von dem zeichnerisch festgelegten Baufeld des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf mit Änderungen/Ergänzungen

Vorlage: B-012/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom April 2013 ohne Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: B-013/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen,

- gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) den Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ bestehend aus der Plan-

zeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom April 2013 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.

- die Begründung mit dem Umweltbericht zu dem o. g. Bebauungsplan zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ausbau der Gemeindestraße „Schulstraße, 2. Bauabschnitt“

Hier: Ausbaubeschluss

Vorlage: B-033/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den 2. Bauabschnitt der Schulstraße im Ortsteil Elstal -von der Einmündung der Wegeverbindung zur Lindenstraße (Ende des ehemaligen Sanierungsgebietes „Ortskern Elstal“) bis zum Ende des Wegeflurstücks der Schulstraße – Flurstück 60 der Flur 3 der Gemarkung Elstal (Sackgasse südlich der Puschkinstraße) – gemäß der vorliegenden Planung des Architektur- und Ingenieurbüros M. Kiertscher auszubauen.

Die Ausbauparameter werden wie folgt definiert:

Begegnungsfall: LKW / PKW bei verminderter Geschwindigkeit

Fahrbahn Belastungsklasse: 0,3 nach RST012

Straßenkategorie: ES V nach RAST 06

Frostempfindlichkeitsklasse: 2

Frosteinwirkung: Zone II

Wasserhältnisse: teilweise ungünstig

Tragfähigkeitsanforderung: Verformungsmodul Planum Ev2 = 45 MN/m²

Fahrbahn:

Ausbaulänge: ca. 488 m

Breite: 5,00 m

Befestigung: Asphalt mit beidseitiger 3-reihiger Rinne aus Granit-Kleinpflaster 9/9/9 cm gesägt

Neigung: 2,5 % beidseitig (Dachneigung) im Los 2 und 3
2,5 % - 4,0 % beidseitig (Dachneigung) im Los 1 – von

der Einmündung der Wegeverbindung zur Lindenstraße bis zur Einmündung Maulbeerallee – (Im Los 1 wird die Fahrbahn zum Teil mit pendelnder Fahrbahn und einer Querneigung zwischen 2,5 % – 4,0 % ausgeführt, da die Längsneigung sonst nicht zur Entwässerung reicht.)

Einfassung: Granitbord gem. DIN 482 A5 (15x30 cm) in 20 cm Betonbettung mit Rückenstütze 15 cm, Beton C20/25

Aufbau:

4 cm Bit. Deckschicht, Asphaltbeton 0/11

8 cm Bit. Tragschicht, 0/22 C

15 cm Schottertragschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/32, Ev2 = 120 MN/m²

18 cm Frostschutzschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/32 bis 0/56, Ev2 = 100 MN/m²

45 cm Gesamtaufbau

Gehweg:

Lage:

Im 2. Bauabschnitt der Schulstraße soll **beidseitig ein Gehweg** angelegt werden.

Breite: 1,25 m zzgl. 0,35 m Sicherheitsstreifen

Befestigung: Gehwegplatten für den Gehwegbereich zzgl.

Mosaikpflaster für den Sicherheitsstreifen

Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung Fahrbahn

Einfassung : an der Fahrbahn

Granit-Hochbord A5 (15x30 cm) nach DIN 482 in 20 cm Betonbettung mit Rückenstütze 15 cm, C20/25
am Bankett
Kantenstein 6x25 cm nach DIN 483 in 20 cm Betonbettung mit Rückenstütze 15 cm, C20/25

Aufbau:

5 cm Gehwegplatten mit Hartgesteinsvorsatz (Bischofsmützen)

4 cm Kalkmörtel

21 cm Frostschuttschicht 0/45 gebrochene Mineralstoffe, Ev2 = 80 MN/m²

30 cm Gesamtaufbau für den Gehweg

5 cm Mosaikpflaster

4 cm mineralischer, drainfähiger Bettungsmörtel

21 cm Frostschuttschicht 0/45 gebrochene Mineralstoffe, Ev2 = 80 MN/m²

30 cm Gesamtaufbau für den Sicherheitsstreifen

Regenentwässerung:

Für den geplanten 2. Bauabschnitt der Schulstraße ist eine geschlossene Entwässerung vorgesehen.

Das Regenwasser wird über Quer- und Längsgefälle der Flächen in Regenabläufe (Aufsatz 30 x 50 cm) und eine neu zu verlegende Regenwasserleitung DN 250 aus KG-Rohr SN 8 abgeleitet.

Der Anschluss der neuen Regenwasserleitung erfolgt an vorhandene vorgestreckte Leitungen DN 250 aus der Maulbeerallee bzw. der Puschkinstraße. Im Los 3 – Sackgasse Schulstraße – liegt bereits eine durchgehende 600er Leitung, auf welcher Aufständern für den Anschluss der Abläufe vorhanden sind.

Da anfallende Niederschlagswasser wird letztendlich in das Sickerbecken in der Schulstraße (hinter der Sackgasse) und in das Sickerbecken in der Maulbeerallee eingeleitet.

Hier liegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse

– Reg.-Nr.: Ab/RWE-GH-Eb-24 vom 25.03.2004

– Reg.-Nr.: Ab/RWE-GH-Eb-34 vom 04.03.2009

bereits vor.

Neupflanzung / Begrünung:

Für die Neuversiegelung infolge des geplanten Straßenausbauprojektes (Herstellung des durchgehenden Gehwegs im Los 2 – von der Kreuzung Maulbeerallee/Schulstraße bis zur Kreuzung Puschkinstraße/Schulstraße –) muss eine Linde als Ausgleichsmaßnahme neu gepflanzt

werden. Der Pflanzstandort für diese Linde wird im Einvernehmen mit Fachbereich III, SB GIS. Natur- und Landschaftsschutz festgelegt.

Die Grünstreifen (Bankett) werden mit einer Rasensaat versehen.

Straßenbeleuchtung:

Die vorhandene Straßenbeleuchtung wird ggf. im Rahmen des geplanten Straßenausbauprojektes lagemäßig angepasst.

Zufahrten:

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme „Schulstraße, 2. BA“ werden mehrere Zufahrten hergestellt, die an das vorhandene Straßen- und Wegenetz anknüpfen sollen. Die Regelbreite der Zufahrten beträgt 3,00 m an der Grundstücksseite mit einer entsprechenden Aufweitung auf 5,00 m am Fahrbahnrand.

Die Grundstückszufahrten sollen gemäß Bauklasse 0,3 wie folgt gestaltet werden:

9 cm Kleinpflaster Granit 9/9/9 cm, Verfüguung MARBOS

4 cm Drainmörtel MARBOS

15 cm Schottertragschicht, gebrochene Mineralstoffe, 0/32, Ev2 = 120 MN/m²

18 cm Frostschuttschicht, gebrochene Mineralstoffe, 0/32 – 0/56, Ev2 = 100 MN/m²

45 cm Gesamtaufbau für die Zufahrten

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ausbau der Gemeindestraße „Schulstraße, 2. Bauabschnitt“

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die beitragsrechtliche Abschnittsbildung (Abschnittsbildungsbeschluss)

Vorlage: B-034/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt folgende Abschnittsbildung für die Anlage „Schulstraße, 2. Bauabschnitt“:

Die Teilstrecke der Anlage „Schulstraße, 2. BA“ von der Einmündung der Wegeverbindung zur Lindenstraße (Ende des ehemaligen Sanierungsgebietes „Ortskern Elstal“) bis zum Ende des Wegeflurstücks der Schulstraße -Flurstück 60 der Flur 3 der Gemarkung Elstal- (Sackgasse südlich der Puschkinstraße) bildet einen beitragsrechtlichen Abschnitt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Wustermark
für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018
in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Nauen und
der Strafkammer des Landgerichtes Potsdam**

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer 53./V Sitzung am 30.04.2013 den Beschluss über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Nauen und das Landgericht Potsdam gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom

13. Mai bis 17. Mai 2013

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Bürgeramt der Gemeinde Wustermark
1.OG – Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

montags 8 – 16 Uhr
dienstags 8 – 18 Uhr

donnerstags 8 – 16 Uhr

freitags 8 – 12 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark Einspruch erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Wustermark, 03.05.2013

gez. P. Voigt
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anhang zu der Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste vom 03.05.2013

Textauszug §§ 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)
- 4.

6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

1. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
2. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. wüßden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden wüßden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung

1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) und des § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

1. § 9 Abs. 2 der OrdbVO SO in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Hunde sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer reißfesten Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat zu gewährleisten, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.

2. § 17 Abs. 1 Nr. 24 der OrdbVO SO in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

entgegen § 9 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht ständig an einer reißfesten Leine führt und nicht gewährleistet, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 16.04.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO) ist mit den o.g. Änderungen zur allgemeinen Information auf Seite 8 dieses Amtsblattes abgedruckt.

Mitteilung der Gemeinde Wustermark – Wahlhelfer gesucht

Die Gemeinde Wustermark sucht zur Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag, am Sonntag den 22. September 2013, Wahlhelfer.

Alle interessierten Bürger der Gemeinde Wustermark können sich entweder persönlich im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark telefonisch 033234/73-200 oder per E-Mail (info@wustermark.de) zur Wahrnehmung dieses Ehrenamtes melden.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO)

Vom 20.09.2006 (Amtsblatt Jahrgang 13 / Nr. 5 vom 14. November 2006, Seite 3 ff.) zuletzt geändert durch **1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO) vom 26.02.2013:**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) und des § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Schutz der Straßen und Anlagen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen
- § 7 Verunstaltung von Sachen
- § 8 Kinderspielplätze und Bolzplätze
- § 9 Halten und Führen von Tieren
- § 10 Müll- und Sammelbehälter
- § 11 Hecken und Einfriedungen
- § 12 Hausnummerierung
- § 13 Verbrennen im Freien
- § 14 Staubbelastigung
- § 15 Ausnahmegenehmigung
- § 16 Anordnungen im Einzelfall
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Straßen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Wustermark.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören unter anderem:
 - a) der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, unselbstständige Parkplätze und Parkbuchten und
 - b) das Zubehör, das sind insbesondere die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzungen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle die der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Das sind insbesondere:
Park- und Grünanlagen, Erholungsflächen, Spiel- und Sportflächen, selbstständige Parkplatzflächen, Schulhöfe, soweit diese öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Gedenkstätten, Gärten, Waldungen, Uferbereiche des Havelkanals.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die auf und an Straßen und Anlagen angebrachten, aufgestellten oder sonst wie mit dem Erdboden verbundenen Gegenstände, die einen bestimmten Zweck erfüllen. Das sind insbesondere:
Bänke, Papierkörbe, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen

gen, Beleuchtungseinrichtungen, Denkmäler, Kunstgegenstände und Schaukästen, Streusandbehälter, Zäune, Bäume und Masten.

- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen und Anlagen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Fußgängerzonen, in Anlagen und auf Gehwegen zum Aufenthalt, zur Kommunikation und Begegnung.

§ 3

Schutz der Straßen und Anlagen

- (1) Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen sind gemäß ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Dabei ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind vor allem Beeinträchtigungen, die nach Art oder Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Randalieren, Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit oder Alkoholkonsum in für Dritte beeinträchtigender Art und Weise).
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - a) Anlagen zu beschädigen oder zu zerstören oder Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist,
 - b) die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind langsam fahrende Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,
 - c) öffentliche Einrichtungen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen oder umzuwerfen,
 - d) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 - e) auf Straßen oder in Anlagen zu übernachten und insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abzustellen bzw. aufzubauen oder zu diesem Zwecke zu benutzen,
 - f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wassersammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen.

§ 4

Anliegerpflichten

- (1) Gehen von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Häuser, Einfriedungen, Bauzäune) Gefahren zu Straßen oder Anlagen hin aus, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.
- (2) Insbesondere sind:
 - a) Kellerfenster bzw. -schächte derart zu sichern, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
 - b) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstän-

de und Flächen (z. B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke), solange sie abfärben, durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen und

- c) auf Fensterbänken oder Balkonen gestellte oder anderweitig angebrachte Blumenkästen oder -töpfe sowie andere Gegenstände gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen im Sinne von § 2 der Verordnung ist untersagt.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 - a) auf den Straßen und in den Anlagen Unrat, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder andere gefährliche Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen;
 - b) Straßen und Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderen umweltschädigenden Flüssigkeiten zu verunreinigen;
 - c) in die Abflussöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerung und in die Gräben feste Gegenstände zu werfen und Flüssigkeiten einzuleiten, die giftige, ätzende, explosive, ölige, fettige und andere umweltschädigende Stoffe enthalten;
- (3) Hat jemand die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt, so muss er unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher die Verunreinigung durch eine andere Person zu vertreten hat.

§ 6

Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen sind die Reinigung von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen sowie die Reinigung ähnlicher Gegenstände oder Gefäße verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer- oder Kennzeichenreinigung von Fahrzeugen oder Anhängern.
- (2) Die Reparatur von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen oder ähnlichen Gegenständen ist auf Straßen und in Anlagen verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 7

Verunstaltungen von Sachen

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringungen (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 8

Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; entsprechend beschilderte Bolzplätze für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten

18. Lebensjahr vorgesehen. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Darüber hinausgehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.
 - (3) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nicht gestattet.
 - (4) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist verboten. Gleiches gilt für die Einnahme andere berauschende Mittel sowie für das Rauchen.

§ 9

Halten und Führen von Tieren

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch diese verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.
Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer dieses Hundes zu beseitigen. Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (2) Hunde sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer reißfesten Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat zu gewährleisten, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen gilt für das Halten und Führen von Hunden die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Müll- und Sammelbehälter

- (1) Es ist nicht gestattet, in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Müllbehälter Haushalts- und Gewerbeabfälle einzuwerfen.
- (2) Wieder verwertbare Abfälle sind direkt in die dafür vorgesehenen zur Erfassung wieder verwertbaren Abfalls bereitgestellten Sammelcontainer zu entsorgen. Die Nutzung dieser Container ist sonn- und feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an und auf Sammelbehältern für wieder verwertbare Stoffe ist untersagt.

§ 11

Hecken und Einfriedungen

- (1) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens soweit zurück zuschneiden, dass die Geh- und Radfahrwege vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,50 m und die Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens

zur Höhe von 4,50 m frei bleiben.

- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen derart errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern und im Bereich von Straßenkreuzungen, -kurven und -einmündungen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Elektrozaune, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände nicht so verwendet werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen

§ 12

Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstückes hat dieses mit einer von der Gemeinde Wustermark zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese ist spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides und bei Neubauten vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von 2,00 m – 2,50 m deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an einer zur Straße gelegenen Hauswand in einer Höhe von 2,00 m – 2,50 m oder an der Einfriedung des Grundstücks neben dem Eingang anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen in arabischen Ziffern ausgeführt sein und einer Mindesthöhe von 7,5 cm entsprechen.
- (4) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.
- (5) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derartig ungültig zu machen, dass die Nummer noch lesbar bleibt.
- (6) Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Berechtigte müssen dulden, dass auf ihren Grundstücken oder an den auf ihnen errichteten Bauwerken Zeichen oder Einrichtungen angebracht werden, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- (7) Zeichen oder Einrichtungen dürfen ohne vorherige Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde nicht verändert oder entfernt werden.

§ 13

Verbrennen im Freien

- (1) Das Verbrennen von Holz ist unter Beachtung nachfolgender Kriterien im Zeitraum 01.09. - 31.05. genehmigungsfrei gestattet:
 - die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter

- es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden
- bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind darf kein Holzfeuer entzündet werden
- es dürfen keine Abfälle in das Holzfeuer gegeben werden
- das Holzfeuer ist mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu entfachen
- Löschmittel sind immer bereit zuhalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus darf niemals verwendet werden, (Explosionsgefahr)
- die Feuerstelle ist stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen
- bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen
- das Feuer ist immer bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen
- bei Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 4 und an Sonn- und Feiertagen ist Feuer grundsätzlich verboten

Im Zeitraum 01.06. – 31.08. ist das Verbrennen von Holz nicht gestattet.

- (2) Es ist verboten, Gartenabfälle wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub, zu verbrennen. Diese sollen kompostiert werden. Ebenso ist es verboten, Holzabfälle aus gestrichenen, lackierten oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten und Ähnliches, zu verbrennen. Diese sind der ordnungsgemäßen Müllentsorgung zuzuführen.

§ 14

Staubbelästigung

- (1) Staubentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodenstaub, Bauschutt, Kehrlicht, Asche und anderen Stoffen entsteht und sich auf den Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z.B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern oder zu beseitigen.
- (2) Auf oder über Straßen und in oder über Anlagen dürfen Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen nicht ausgestaubt, abgefegt, geklopft, ausgebürstet oder anderweitig Staub erzeugend bearbeitet werden.

§ 15

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde Wustermark kann auf begründeten Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und kann unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 16

Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde Wustermark kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände, die dieser Verordnung widersprechen, beseitigt werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 eine Straße, eine Anlage oder eine öffentliche Einrichtung entgegen der Zweckbestimmung benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Anlagen beschädigt oder zerstört oder Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Wege in Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt oder umwirft,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke benutzt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 es unterlässt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die der Beseitigung einer Gefahr dient, die von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Straße oder Anlage hin für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 a) Kellerfenster bzw. –schächte nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 b) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. c) Blumenkästen und -töpfe sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) Unrat, Zigarettenkippen Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurückschleudert,
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderen umweltschädigenden Flüssigkeiten verunreinigt,
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. c) in Abflussöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerung und in die Gräben feste Gegenstände einwirft oder Flüssigkeiten einleitet, die giftige, ätzende, explosive, ölige, fettige und andere umweltschädigende Stoffe enthalten,
 16. entgegen § 5 Abs. 3 die Straße, Anlage oder öffent-

- fentliche Einrichtung verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt,
 18. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände auf Straßen und in Anlagen repariert,
 19. entgegen § 7 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringungen (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet,
 20. entgegen § 8 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr, auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
 21. entgegen § 8 Abs. 3 Tiere auf Kinderspielplätze und Bolzplätzen mitführt,
 22. entgegen § 8 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen Alkohol, andere berauschende Mittel einnimmt oder raucht,
 23. entgegen § 9 Abs. 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich, bzw. innerhalb eines Tages beseitigt,
 24. entgegen § 9 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht ständig an einer reißfesten Leine führt und nicht gewährleistet, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.
 25. entgegen § 10 Abs.1 Haushalts- oder Gewerbeabfälle in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Müllbehälter einwirft,
 26. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 wieder verwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer entsorgt,
 27. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 Müll an oder auf den Sammelbehälter für wieder verwertbare Stoffe ablagert,
 28. entgegen § 11 Abs. 1 Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
 29. entgegen § 11 Abs. 2 Einfriedungen so errichtet oder erhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern, insbesondere wer Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,
 30. entgegen § 12 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
 31. entgegen § 12 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
 32. entgegen § 12 Abs. 3 die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt,
 33. entgegen § 12 Abs. 4 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
 34. entgegen § 12 Abs. 5 die alte Nummer bei Neu Nummerierung vor Ablauf des Jahres entfernt,
 35. entgegen § 12 Abs. 7 Zeichen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde verändert oder entfernt
 36. entgegen § 13 Abs. 1 Holz verbrennt,
 37. entgegen § 13 Abs. 2 Gartenabfälle oder Holzabfälle oder Ähnliches verbrennt,
 38. entgegen § 14 Abs. 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
 39. entgegen § 14 Abs. 2 Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen oder in und über Anlagen ausstaubt, abfegt, klopft, ausbürstet oder anderweitig Staub erzeugend bearbeitet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € geahndet werden. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung und einem Verwarngeld von 5,00 € bis 35,00 €, gegebenenfalls nur mit einer Verwarnung, geahndet werden.
- (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die 1. Satzung zur Änderung der OrdbVO SO tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 16.04.2013

gez. Schreiber

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeram@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-